

Reiterverein Bischmisheim e.V.

Premmenfeld 2, 66132 SB-Bischmisheim.



Betriebs- und Reitordnung des Reiterverein Bischmisheim e. V.

I. Allgemeines

1. Diese Betriebs- und Reitordnung gilt für die Reitanlage des Reiterverein Bischmisheim e.V., Premmenfeld 2, 66132 Saarbrücken-Bischmisheim.

Zu der Reitanlage gehört: Reithalle, Reiterschenke, Pferdeboxen, Springplatz, Dressurplatz, Waldplatz, Weidekoppeln, Paddocks, Putzplatz, Parkplatz sowie Nebenflächen des Vereins. Unbefugten ist das Betreten der Reitanlage des Vereins verboten.

2. Das Rauchen in allen Gebäuden ist verboten.

3. Hunde sind auf der Reitanlage an der Leine zu führen. Der Geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, weitere Maßnahmen (z.B. Maulkorbzwang, Anlagenverbot) anzuordnen.

4. Der Verein vermietet Pferdeboxen, Weidekoppeln und Reiterschenke. Hierfür gelten die gesondert abgeschlossenen Verträge.

5. Die Benutzung der Reitanlage mit Pferden ist Mitgliedern gestattet, sofern ein entsprechender Anlagennutzungs-Vertrag oder Pferdeeinstellungs-Vertrag mit dem Verein geschlossen wurde. Die Benutzung der Reitanlage erfolgt auf eigene Gefahr. Die Benutzung der Reitanlage ohne entsprechenden Vertrag ist verboten.

6. Für jedes Pferd ist dem Verein der Abschluss einer Reitpferdehaftpflicht- Versicherung nachzuweisen.

Pferde sollen gemäß LPO geimpft sein. Mehrmals im Jahr muss jedes Pferd, das die Reitanlage benutzt, einer Wurmkur unterzogen werden.

7. Der Verein haftet nur insoweit für Schäden, als diese durch vom Reiterverein Bischmisheim e.V. abgeschlossene Versicherungen gedeckt sind. Eine darüber hinaus gehende Haftung ist ausdrücklich ausgeschlossen.

Der Verein oder dessen Erfüllungsgehilfen (§278 BGB) haften ferner nur in oben beschriebener Weise für Schäden, die gegenüber Personen, Pferde oder anvertrautem Gut verursacht werden. In gleichem Umfang haftet er für Verluste, Feuer oder andere Ereignisse an privatem Eigentum von Besuchern. Haftung für Diebstahl an Eigentum von Besuchern wird ausgeschlossen.

Auf die Möglichkeit des Einschlusses in die Hausratversicherung jedes einzelnen Pferdebesitzers wird hingewiesen. Von dem genannten Haftungsausschluss ausgenommen ist die Haftung für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

Treten unter den Pferden Seuchen oder ansteckende Krankheiten auf, welche den Gesamtpferdebestand gefährden, so ist der Verein berechtigt, nach Anhörung und auf Vorschlag einer von ihm einberufenen Kommission von mindestens zwei Tierärzten alle zum Schutz der Pferde erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

8. Durch Pferde und Reiter entstehende Schäden am Eigentum des Vereins sind dem Geschäftsführenden Vorstand unverzüglich zu melden. Der lässt solche Schäden auf Kosten der Verursacher in Ordnung bringen bzw. gibt dem Verursacher die Möglichkeit, den Schaden selbst zu beheben.

II. Reiten

1. Beim Reiten ist ein Reithelm, der den gültigen Sicherheitsnormen (DIN EN 1384) entspricht, zu tragen. Beim Springen soll zusätzlich eine Sicherheitsweste (EN 13158) getragen werden.
2. Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass alle Mitglieder des Vereins gegen Unfälle, die sie im Unterricht, beim offiziellen Training, bei Turnierveranstaltungen oder anderen reitsportlichen Wettkämpfen erleiden, im Rahmen der durch den "Landessportverband für das Saarland" Sportversicherung begrenzt versichert sind. Unabhängig hiervon wird der Abschluss einer zusätzlichen privaten Unfallversicherung empfohlen.

III. Reit- und Stallordnung

1. Die Reitanlage steht gemäß Bekanntmachung vom Geschäftsführenden Vorstand (z.B. Hallenbelegungsplan) zur Verfügung. Für Veranstaltungen kann die Reitanlage ganz oder teilweise für den allgemeinen Reitbetrieb gesperrt werden. Während der Hallenpflege (z.B. Abschleppen des Bodens) soll die Reitfläche frei von Pferden sein.
2. Die Benutzung der Hindernisse steht allen Reitern frei. In der Reithalle sind die nach ihrer Benutzung an ihren Platz zurückzustellen. Auf dem Springplatz sind auf dem Boden liegende ganze Holzstangen aufzuheben.
Für Schäden an den Hindernissen kommt der betreffende Reiter oder Pferdebesitzer auf.
Schäden sind sofort zu melden.

3. Hallenregeln:

- Während der Unterrichtszeiten gemäß Hallenbelegung darf die Reithalle nur nach Absprache mit dem Reitlehrer benutzt werden.
- Reiten geht vor Longieren. Solange kein Reiter in der Halle ist, können 2 Pferde gleichzeitig longiert werden. Bei 1 - 3 Reitern, darf 1 Pferd longiert werden. Ab 4 Reitern ist das Longieren untersagt.
- Longieren geht vor Laufen lassen. Das Laufen lassen erfolgt unter Aufsicht. Hierdurch entstandene Unebenheiten sind anschließend zu begradigen.
- Pferdeäpfel sind vor dem Verlassen der Halle zu entfernen, möglichst bevor sie durch das Pferd in der Halle verteilt werden.
- Angefallener Schmutz am Anbindeplatz oder in der Stallgasse ist zu entfernen.

4. Bahnregeln:

- Betreten der Reitbahn:

Befinden sich Reiter auf der Reitfläche und will der Reiter mit seinem Pferd die Reitbahn betreten, so geschieht dies mit dem Ruf "Tür frei, bitte!" Als Antwort kommt ein "Ist frei" Erst jetzt wird die Bandentüre geöffnet und der Hufschlag überquert. Entsprechendes gilt beim Verlassen der Reitbahn.

- Auf-und Absitzen:

Sofern mehrere Reiter mit ihrem Pferd nacheinander die Reithalle betreten, werden sich diese auf der Mittellinien aufstellen.

Falls bereits in der Halle geritten wird, so erfolgt das Auf- und Absitzen von Einzelreitern in der Mitte eines Zirkels.

- Abstand halten:

Beim Reiten ist ein ausreichender Abstand zum vorderen Pferd einzuhalten. Beim gleichzeitigen Reiten auf mehreren Hufschlägen ist auf einen ausreichenden Abstand zwischen den Pferden zu achten.

- Verkehrsregeln:

Linke Hand hat Vorfahrt.

Höhere Gangart hat Vorfahrt.

Ganze Bahn hat Vorfahrt.

Neue Hand hat Vorfahrt.

Abteilung hat Vorfahrt vor Einzelreiter.

Vorfahrt? - Mit etwas Umsicht und Rücksicht wird jeder Reiter stets eine freie Reitbahn finden.

- Halten auf dem Hufschlag:

Beabsichtigt ein einzelner Reiter mit seinem Pferd auf dem Hufschlag anzuhalten und dort kurzzeitig zu verweilen, so kündigt er dieses mit dem Ruf "Hufschlag bitte!" an.

- Richtungswechsel:

Teilweise ergibt es sich, dass auch in einer freien Reitstunde alle Reiter mit ihrem Pferd auf dergleichen Hand reiten. Soll nun ein Richtungswechsel erfolgen, so ertönt ein "Handwechsel bitte!"

5. Reiten im Gelände:

Bei Ausritten von Abteilungen ist der Reitlehrer oder sein Vertreter für Gangart, Tempo, erforderliche Rasten verantwortlich. Seinen Weisungen ist Folge zu leisten.

Bei Dunkelheit ist Beleuchtung mitzuführen.

Bei Begegnung mit anderen Reitern oder Fußgängern nur Schritt.

Zum Ausschlagen neigende Pferde sind zu kennzeichnen und am Schluss der Gruppe zu reiten.

Beachte beim Reiten im Gelände folgende Gebote:

- Verschaffe dem Pferd täglich hinreichend Bewegung und gewöhne es vor dem ersten Ausritt an die Erscheinungen im Straßenverkehr.

- Reite stets mit Reithelm.

- Kontrolliere den verkehrssicheren Zustand von Sattel und Zaumzeug.

- Vereinbare die ersten Ausritte mit anderen Reitern - in der Gruppe ist der Ausritt sicherer.

- Reite nur auf den nach geltendem Recht hierfür freigegebenen Wegen und Straßen, niemals querbeet, wenn dafür keine besondere Erlaubnis des Eigentümers vorliegt.

- Verzichte auf einen Ausritt oder nimm entsprechende Umwege in Kauf, wenn Wege durch anhaltende Regenfälle oder Frostaufbrüche weich geworden sind und nachhaltige Schäden entstehen können.

- Melde unaufgefordert Schäden und regele den Schadensersatz.

- Sei freundlich zu allen die dir draußen begegnen. Verschaffe dem Reitsport Sympathie und keine Gegner.

6. Sauberkeit auf der Reitanlage:

- Jeder Benutzer der Reitanlage hat auf die Sauberkeit der Reitanlage zu achten.
- Nach Beendigung des Reitunterrichts sind die Teilnehmer für die Sauberkeit in der Reithalle, auf dem Außenplatz sowie in der Stallgasse verantwortlich. Nach dem Putzen der Pferde ist dafür Sorge zu tragen, dass Verunreinigungen beseitigt werden. Das Putzzeug ist nach der Benutzung wieder aufzuräumen.
- Außerhalb vom Reitunterricht sind die Nutzer für die Sauberkeit auf der Reitanlage, z.B. Reithalle, Außenplatz, Putzplatz. usw. verantwortlich und werden aufgefordert, angefallene Verschmutzungen selbst zu beseitigen.

IV. Paddock Ordnung

1. Die Paddocks dürfen nur benutzt werden, wenn sie vom Geschäftsführenden Vorstand freigegeben sind. Wer sein Pferd auf ein gesperrtes Paddock stellt, kann zeitlich von der Paddock Nutzung ausgeschlossen werden.
2. Grundsätzlich hat eine Absprache zwischen den Benutzern der Paddocks zu erfolgen.
3. Die Benutzer haben dafür Sorge zu tragen, dass die Paddocks nach der Benutzung abgebolzt werden.

V. Arbeitseinsätze

Für ein erfolgreiches Bestehen sowie Entwickeln des Vereins ist die Einbringung von Arbeitsleistungen durch die Vereinsmitglieder unerlässlich. Bei Arbeitseinsätzen, Veranstaltungen, usw. soll dies umgesetzt werden.

VI. Schlussbemerkung

1. Sämtliche Anträge und Beschwerden sind an den Geschäftsführenden Vorstand zu richten.
2. Für Anschläge am Aushang des Vereins ist eine Genehmigung des Geschäftsführenden-Vorstands erforderlich.
3. Der Geschäftsführende Vorstand hat das Recht, Reitern die trotz Verwarnung wiederholt gegen die Betriebs- und Reitordnung verstoßen, von der Benutzung der Reitanlage zeitweise oder gänzlich auszuschließen.
4. Die Reit- und Betriebsordnung wurde vom Vorstand am 31.08.2012 beschlossen.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Betriebs- und Reitordnung unwirksam sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, die dem Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

Saarbrücken-Bischmisheim, den 31.08.2012

Der Verein:

1. Vorsitzender 2. Vorsitzender Schatzmeister Schriftführer